



Forderungspapier Nationales Waffenregister

im Anschluss an den Workshop
mit dem BMI am 03.11.2021
(18.11.2021)

Forderungspapier NWR-II

Im Anschluss an den Workshop mit dem BMI am 03.11.2021

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB) bedankt sich für den regen Austausch mit BMI, BVA, DVZ, der NWR-FL, den Behördenvertretern sowie bei den teilnehmenden Waffenherstellern und -fachhändlern bei der virtuellen Konferenz am 03.11.2021 zum Thema NWR-II.

Wir wollen weiterhin kooperativ mit allen Beteiligten zusammenarbeiten, im Nachgang aber noch einmal die Probleme aufzeigen die wir aktuell sehen und die durch den damit verbundenen Zeit- und damit Geldaufwand für Handel & Handwerk untragbar sind. Ebenso möchten wir auf die in unseren Augen bestehenden Sicherheitslücken noch einmal mit Nachdruck hinweisen.

Wir würden uns freuen, wenn der gemeinsame Austausch zum NWR-II häufiger, gerne alle sechs Monate, stattfindet. Hierzu kann aus unserer Sicht eine Webex-Konferenz genutzt werden, obwohl es gelegentlich natürlich auch wünschenswert wäre, eine Präsenzveranstaltung durchzuführen, um während der Gespräche einen persönlicheren Kontakt zu ermöglichen. Hier würden wir mindestens einen Zwei-Jahres-Turnus für sinnvoll erachten.

Des Weiteren würden wir es begrüßen, wenn auch die ÖWS-Hersteller an den Runden beteiligt werden könnten, um ein gegenseitiges Problemverständnis zu generieren.

Inhalt des Positionspapiers

Unzureichender Schulungsstand der Behörden	3
Bessere Verteilung und besserer Informationsgehalt der Stammdatenblätter	4
Endgültiges Löschen von IDs im NWR durch Behörden sofort verhindern	5
Plausibilitätsprüfung P-ID/F-ID und W-ID/T-ID	6
Plausibilitätsprüfung E-ID und W-ID/T-ID	7
Registerauszug (§ 9 Abs. 3 WaffRG).....	8
Verbesserung der Dialogfähigkeit des Nationalen Waffenregisters	9
Neue Meldeanlässe „Korrigieren“, „Waffenteil nachmelden“, „Zusammenbau“	10
Fehler aufgrund veralteter Daten im NWR (Zentrale Komponente).....	11
Aktualisierungsintervalle in der Registerkomponente verkürzen	12
Unnötige Meldungen bei Umbau vermeiden (Neu-Dekowaffen)	13
Aussagekräftigere Fehlercodes (Fehlercode 26)	14
DataMatrix-Codes auf Ausdrucken aus dem NWR-Meldeportal.....	15

Forderungspapier NWR-II

Im Anschluss an den Workshop mit dem BMI am 03.11.2021

Unzureichender Schulungsstand der Behörden

Wir fordern:

In 2022 muss es endlich virtuelle oder in Präsenz abgehaltene Schulungsveranstaltungen für alle Mitarbeiter der Waffenbehörden geben.

Begründung:

Aufgrund von Corona sind die bereits für 2020 geplanten Schulungsveranstaltungen ausgefallen. Auch die für 2021 geplanten Schulungen haben nicht stattgefunden. Zwar haben die Behörden Handbücher und Schulungsvideos erhalten, jedoch ist hier einerseits ein eigenständiges Lernen ohne Rückfragemöglichkeiten nötig, andererseits hat der VDB Kenntnis darüber, dass die Schulungsvideos aufgrund von fehlenden Audiowiedergabemöglichkeiten nicht angesehen werden können. Des Weiteren ist die Arbeitsbelastung der Waffenbehörden am oberen Limit, sodass freiwillige Schulungsangebote oftmals zugunsten des Alltagsgeschäfts nicht angenommen werden. Die Kenntnisse in den Waffenbehörden sind noch immer sehr heterogen. Viele Waffenbehörden haben sich bereits ein umfangreiches Wissen angeeignet, bei einigen bestehen aber noch große Wissenslücken, die im Arbeitsalltag für die Hersteller und Händler, aber auch deren Softwareanbieter einen großen Zeit- und damit Kostenaufwand beim Lösen der Probleme bedeuten.

Als Beispiele seien hier die Korrektur von Altdaten (Fehlercode 48) oder die Entnahme von verbauten Teilen genannt. In der Regel hilft der Dialog – der aber sehr ressourcenaufwendig ist und in der Kostenfolgenabschätzung des 3. WaffRÄndG keine Berücksichtigung fand. Deshalb besteht hier unbedingt Schulungsbedarf. Gerne bietet der VDB noch einmal an, für Online-Schulungen die technischen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, über die die Hersteller und Händler bereits in 2020 und darüber hinaus geschult werden konnten.

Ebenso bittet der VDB das BMI, an die ÖWS-Hersteller heranzutreten, damit auch diese entsprechende Einweisungen in die sieben verschiedenen Softwarelösungen der Waffenbehörden anbieten, um Bedienhilfe zu schaffen. Wenn die Kosten für solche Schulungsveranstaltungen auf kommunaler Ebene zu tragen sind, sollten hier die Bundesländer oder der Bund selbst finanzielle Unterstützung anbieten.

Lösungsvorschlag

Über regelmäßige virtuelle oder in Präsenz abgehaltene verpflichtende Schulungen durch die

- a) Fachliche Leitstelle Nationales Waffenregister oder
- b) ÖWS-Hersteller

werden die Behördenmitarbeiter auf dem aktuellen Stand gehalten, damit diese Ihre Arbeit korrekt und mit optimiertem Zeitaufwand durchführen können. Auf diese Weise können die Waffenbehörden, aber auch die gewerblichen Erlaubnisinhaber stark entlastet werden.

Forderungspapier NWR-II

Im Anschluss an den Workshop mit dem BMI am 03.11.2021

Bessere Verteilung und besserer Informationsgehalt der Stammdatenblätter

Wir fordern:

Es muss einen bundeseinheitlichen Standard für Stammdatenblätter/Karteikarten geben, der sich zum einen auf die bereitgestellten Daten, zum anderen auf die Bereitstellung der Daten und das Layout bezieht.

Begründung:

Büchsenmacher und Händler beklagen immer wieder (Siehe Umfrage des Bundesinnungsverbandes (BIV), Herbst 2021), dass die Kunden ohne Stammdatenblätter in das Ladengeschäft kommen oder sogar noch nie etwas von einem solchen gehört haben. Dies bedeutet im Arbeitsalltag der gewerblichen Erlaubnisinhaber einen großen Zeitaufwand, diese Daten in Erfahrung zu bringen. Häufig hilft der direkte Kontakt zur entsprechenden Waffenbehörde, jedoch geben einige Behörden diese Daten nicht heraus. Diese Daten sind aber für die Erfüllung der gesetzlichen Meldepflicht der gewerblichen Erlaubnisinhaber essentiell. Der VDB und die angeschlossenen Fachhandels- und Handwerksunternehmen informieren die Endkunden bereits seit Juni 2020 mit Newslettern, Aushängen, Fachpressebeiträgen etc. über diese Problematik.

Eine einheitliche geregelte sowie gestaltete Herausgabe der Daten durch die Waffenbehörden (z.B. durch einen nochmaligen, bundesweiten Versand der Stammdatenblätter an alle WBK-Inhaber, oder auch die Herausgabe an einen gewerblichen Erlaubnisinhaber nach Abfrage gewisser Referenzdaten) wäre eine große Arbeitserleichterung für alle Beteiligten.

Ebenso sind die Daten auf den Stammdatenblättern sehr unterschiedlich. Teilweise sind Stammdatenblätter im Umlauf, die z.B. keine T-IDs enthalten. Dies bedeutet einen zusätzlichen Rechercheaufwand für den Büchsenmacher oder Händler oder führt zu Fehlern im Register, wenn Teile erneut hinzugefügt werden. Hier muss es einen einheitlichen Datenstandard geben, welche Daten in den Stammdatenblättern zur Verfügung gestellt werden. Darin enthalten sein müssen alle IDs!

Lösungsvorschlag:

Das BMI erarbeitet einen Standard für

- die Bereitstellung der Stammdatenblätter
- die Bereitstellung von Daten bei Anfrage eines gewerblichen Erlaubnisinhabers
- den Inhalt der Stammdatenblätter

und stimmt beides mit den Innenministerien der Länder ab. Diese geben die Standards als Handlungsempfehlung an die Waffenbehörden weiter. Durch diese Empfehlung werden die Behörden angehalten, den Herstellern und Händlern bzw. den privaten Waffenbesitzern die benötigten Daten zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Gerne stellen wir ein Muster-Stammdatenblatt zur Verfügung, welches praxiserprobt ist und als Grundlage für die Arbeit des BMI dienen könnte.

Forderungspapier NWR-II

Im Anschluss an den Workshop mit dem BMI am 03.11.2021

Endgültiges Löschen von IDs im NWR durch Behörden sofort verhindern

Wir fordern:

Die Möglichkeit für Waffenbehörden, IDs endgültig zu löschen, muss unterbunden werden.

Begründung:

Allein im Oktober 2021 traten beim NWR-Waffenbuch (über 900 Nutzer) in jeder Woche mind. 2–3 Fälle auf, wo eine ID im NWR nicht mehr vorhanden war (Fehlercode 22). Stand 03.11.2021 sind noch 15 dieser Fehlermeldungen im NWR-Waffenbuch offen. Laut Auskunft der Waffenbehörden sind diese IDs im Nationalen Waffenregister für die Behörden nicht mehr auffindbar, laut Fachlicher Leitstelle ist die Löschung endgültig. Im Workshop wurde verdeutlicht, dass zwar eine Protokollierung im NWR erfolgt, wenn eine Waffe gelöscht wird, jedoch nicht ersichtlich wird, wer diese gelöscht hat. Auch ist so keine Abbildung des Lebenszyklus einer Waffe möglich, da dieser ab dem Zeitpunkt der Löschung unterbrochen ist.

Das Löschen einer ID durch eine Behörde bekommt der gewerbliche Erlaubnisinhaber nur dann mit, wenn er eine Aktion mit dieser Waffe im NWR melden will. Wird jedoch eine ID aus seinem Bestand gelöscht, ohne dass er davon Kenntnis erlangt, so hat er im Falle einer Regelüberprüfung eine nicht gemeldete und damit illegale Waffe im Ladengeschäft liegen – mit allen rechtlichen Konsequenzen. Ebenso ist es für eine Behörde mittels Erwerbsmeldung möglich, sich irgendeine Waffe in den Zuständigkeitsbereich zu ziehen und diese dann zu löschen.

Wir sehen hier eine große Sicherheitslücke, die nicht nur der Kernidee des NWR-II (Abbildung des Lebenszyklus einer Waffe) komplett entgegensteht, sondern wir sehen hier einen Angriffspunkt für kriminelle Machenschaften!

Lösungsvorschlag:

Die Möglichkeit, eine Waffe dauerhaft zu löschen, muss schnellstmöglich unterbunden werden. Als Löschmöglichkeit darf es in einem Hochsicherheitsregister nur möglich sein, den Status der Waffe auf „Gelöscht“ zu setzen, gleichzeitig müssen Datum, Anlass und Ausführender der Löschung dokumentiert und protokolliert werden. Diese Waffe muss aber weiterhin für alle Behörden im Register auffindbar sein. Sollte diese Statusänderung endgültig sein, um z.B. falsch angelegte Daten entfernen zu können, so muss die Möglichkeit bestehen, mittels „Transferiert in ein neues Objekt“ eine Verknüpfung zu den neuen Daten herzustellen, damit der Lebenszyklus der Waffe weiterhin bestehen bleibt und uneingeschränkt rückverfolgt werden kann.

Forderungspapier NWR-II

Im Anschluss an den Workshop mit dem BMI am 03.11.2021

Plausibilitätsprüfung P-ID/F-ID und W-ID/T-ID

Wir fordern:

Bei Erwerbmeldungen (§ 37 Abs. 1 und 2 WaffG) muss eine Plausibilitätsprüfung zwischen P-ID (Personen-ID) bzw. F-ID (Firmen-ID) und W-ID (Waffen-ID) bzw. T-ID (WaffenTeil-ID) stattfinden.

Begründung:

Aktuell ist ein Erwerb ausschließlich über die W-ID möglich. Dies bedeutet bei falscher Eingabe einer an sich korrekten W-ID, dass eine vollkommen falsche Waffe (eines unbekanntes Dritten) erworben werden kann, da die Zugehörigkeitsprüfung von Erlaubnisinhaber (P-ID/F-ID) und Waffe nicht stattfindet.

Damit können überall Waffen aus dem Bestand gezogen werden, ohne dass es der eigentliche Besitzer erfährt. Dies führt insbesondere dann zu Problemen, wenn diese falsche Waffe weiterüberlassen wird und später eine Meldekette rückabgewickelt werden muss.

Zudem kann es bei Meldeketten zu Problemen kommen, wenn die Reihenfolge der Erwerbenden nicht eingehalten wird:

Beispielsweise erwirbt Händler B eine Waffe vom Kunden A und gibt diese an Büchsenmacher C weiter. Meldet nun Büchsenmacher C den Erwerb vor Händler B, so entzieht der später meldende Händler B dem Büchsenmacher C die Waffe durch den Erwerb wieder. Damit kann Büchsenmacher C keine ändernden Meldungen mehr an der Waffe vornehmen, es sei denn, er meldet erneut einen Erwerb. Hier sehen wir eine deutliche Sicherheitslücke und große Fehleranfälligkeit im Register.

Lösungsvorschläge:

Möglichkeit 1:

Beim Erwerb findet ein Abgleich statt, ob die gemeldete W-ID der gemeldeten P-ID oder F-ID aktuell zugeordnet ist. Nur wenn dies der Fall ist, ist ein Erwerb überhaupt möglich. Die Folge ist, dass unter gewerblichen Erlaubnisinhabern die Meldereihenfolge eingehalten werden muss. Die Überlassungsmeldung dagegen kann weiter asynchron erfolgen.

Möglichkeit 2:

Beim Erwerb findet ein Abgleich statt, ob die gemeldete W-ID/T-ID der gemeldeten P-ID oder F-ID aktuell zugeordnet ist. Ist dies nicht der Fall, erhält der gewerbliche Erlaubnisinhaber eine entsprechende Hinweismeldung und kann seine Meldung rückabwickeln.

Möglichkeit 3:

Zusätzlich zum Meldeanlass „Überlassungsabsicht prüfen“ wird ein Meldeanlass „Erwerbsabsicht prüfen“ geschaffen, der für gewerbliche Erlaubnisinhaber eine Zugehörigkeitsprüfung von P-ID/F-ID und W-ID ermöglicht. Im Zuge der Reparaturmeldungen, die auf die korrekte E-ID zurücküberlassen werden müssen (Siehe Seite 6), wäre hier sogar ein Abgleich von E-ID und W-ID denkbar. Als Antwort erhält der gewerbliche Erlaubnisinhaber lediglich „Ist korrekt“ oder „Ist nicht korrekt“. Softwareanbieter können diesen Meldeanlass vor der Erwerbmeldung automatisch prüfen lassen, wodurch viele Fehler verhindert werden können.

Möglichkeit 4:

Für gewerbliche Erlaubnisinhaber wird beim Meldeanlass „Erwerb von WBK-Inhaber, die Überlassung unterfällt keiner Anzeigepflicht“ die Möglichkeit geschaffen, anzugeben, ob sich die Waffe zum Zeitpunkt des Erwerbs im Besitz befand oder nicht. So können zumindest die Probleme verhindert werden, in denen Händler B später den Erwerb meldet als Büchsenmacher C.

Forderungspapier NWR-II

Im Anschluss an den Workshop mit dem BMI am 03.11.2021

Plausibilitätsprüfung E-ID und W-ID/T-ID

Wir fordern:

Um der Anforderung des Nationalen Waffenregisters gerecht werden zu können, bei temporären Erwerbs- und Überlassungsmeldungen auf die korrekte E-ID zurück zu überlassen, muss den gewerblichen Erlaubnisinhabern eine Abfragemöglichkeit für die Zuordnung von Waffen-(teil)-ID (W-ID/T-ID) und Erlaubnis-ID (E-ID) zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Wird eine Waffe mit „Erwerb von WBK-Inhaber, die Überlassung unterliegt keiner Anzeigepflicht“ von einem gewerblichen Erlaubnisinhaber zum Zweck der Reparatur erworben, so wird sie im NWR auf der Erlaubnis des Waffenbesitzers (WBK-Inhabers) auf „inaktiv“ gesetzt. Eine Aktivierung ist nur dann möglich, wenn bei der Rücküberlassung durch den gewerblichen Erlaubnisinhaber die Erlaubnis-ID (E-ID) genutzt wird, auf der die Waffe eingetragen wurde. Passiert dies nicht, kommt es zu fehlerhaften Einträgen im NWR.

Lösungsvorschlag:

Der VDB hat bereits im Juni 2021 über dieses Problem informiert und die angeschlossenen Hersteller und Händler gebeten, auf die korrekte E-ID zurück zu überlassen. Auch können in Warenwirtschaftssystemen entsprechende Abfragemöglichkeiten geschaffen werden. Alles wird das Problem jedoch auf Dauer nicht lösen, sodass es immer wieder aufgrund von fehlenden Informationen aufseiten der gewerblichen Erlaubnisinhaber zu solchen Fehlern kommen wird. Deshalb muss im Nationalen Waffenregister eine automatische Zuordnung oder für die gewerblichen Erlaubnisinhaber eine Abfragemöglichkeit für die Zuordnung von E-ID und W-ID/T-ID geschaffen werden.

Möglichkeit 1:

Wird eine Überlassung als „Überlassung an WBK-Inhaber, der Erwerb unterliegt keiner Anzeigepflicht“ gemeldet, so wird im NWR automatisch geprüft, ob die gemeldete W-ID/T-ID bereits der gemeldeten oder einer anderen zur P-ID gehörigen E-ID zugeordnet ist. In beiden Fällen wird der Status der Waffe wieder aktiviert.

Möglichkeit 2:

Beim Meldeanlass „Überlassungsabsicht prüfen“ wird eine Möglichkeit für gewerbliche Erlaubnisinhaber implementiert, auch die Zuordnung von W-ID / T-ID und E-ID zu prüfen. Als Antwort erhält der gewerbliche Erlaubnisinhaber lediglich „Ist korrekt“ oder „Ist nicht korrekt“. Softwareanbieter können diesen Meldeanlass vor der Erwerbsmeldung automatisch prüfen lassen, wodurch viele Fehler verhindert werden können.

Forderungspapier NWR-II

Im Anschluss an den Workshop mit dem BMI am 03.11.2021

Registerauszug (§ 9 Abs. 3 WaffRG)

Wir fordern:

Der Registerauszug muss für Hersteller und Händler um Referenzdaten zur Waffe erweitert werden, um einen korrekten Abgleich zu ermöglichen. Ebenso dürfen auf diesem Registerauszug keine Waffen mehr auftauchen, für die der Hersteller oder Händler bereits eine Überlassung, der Erwerber aber noch keinen Erwerb gemeldet hat, da dies zu einer inkorrekten Datenlage führt. Der Registerauszug muss zu jeder Zeit und beliebig oft online abrufbar sein.

Begründung:

Die Datenhoheit über die Daten im NWR liegt bei den Waffenbehörden. Hersteller und Händler haben keinen Einfluss darauf, was mit den eigenen Daten passiert. Insbesondere nach Ende der Buchführungspflicht und für alle, die das Meldeportal nutzen, werden die im NWR gespeicherten Daten zukünftig Grundlage der waffenrechtlichen Regelüberprüfungen sein. Damit ist der Registerauszug die einzige Möglichkeit für gewerbliche Erlaubnisinhaber, regelmäßig einen Abgleich zwischen dem Ist- und dem Soll-Bestand im NWR zu machen. Insbesondere auch für die Fälle, in denen

- eine Korrektur durch die Behörde erfolgt ist oder erfolgen sollte,
- ein Dritter einen Erwerb für die eigenen Daten gemeldet und damit die Waffe aus dem NWR-Bestand gezogen hat,
- eine Behörde eine ID endgültig und unwiderruflich aus dem NWR gelöscht hat.

sind aber über die bloßen IDs hinaus weitere Daten nötig, um den Abgleich korrekt durchführen zu können und die Datenqualität im NWR maßgeblich zu verbessern. Ansonsten sehen wir die Gefahr, dass es zu unberechtigten Ordnungswidrigkeitsverfahren gegenüber gewerblichen Erlaubnisinhabern kommt, weil aufgrund Dritter die Daten im NWR nicht mit dem tatsächlichen Bestand übereinstimmen. Ebenso werden die Möglichkeiten, die Daten im NWR möglichst korrekt und damit von hoher Qualität zu halten, unnötig eingeschränkt. Eine nur einmal pro Kalenderhalbjahr abrufbare Auskunft reicht ebenfalls in keiner Weise aus, um bei möglichen Unstimmigkeiten prüfen zu können.

Lösungsvorschlag:

Der Registerauszug wird um die Daten erweitert, die den Vorschriften des Abschnitts 6 Unterabschnitt 2 und § 34 Nummer 14 bis 17 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung in der bis zum 19. Februar 2020 geltenden Fassung, sowie den nach WaffRG §6 Abs.1 Nr. 4 und 5 gespeicherten Daten entsprechen. Der Registerauszug muss zu Prüfungszwecken jederzeit und beliebig oft online abrufbar sein. Hierzu sind sowohl ein in Klarschrift lesbares, als auch ein geeignetes importier- und verarbeitbares Datenformat zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen.

Hierzu ist eine Änderung des § 9 Abs. 3 Waffenregistergesetz nötig.

Forderungspapier NWR-II

Im Anschluss an den Workshop mit dem BMI am 03.11.2021

Verbesserung der Dialogfähigkeit des Nationalen Waffenregisters

Wir fordern:

Dem Fachhandel muss jederzeit die qualitative Abfrage von waffenrechtlichen Erlaubnissen, Erlaubnisinhalten oder Waffenbesitzverboten vor der Abwicklung von Handelsgeschäften ermöglicht werden. Insbesondere muss eine vollständige Abfragemöglichkeit der eigenen Daten im NWR geschaffen werden.

Begründung:

Im NWR I war nur der private Waffenbesitz registriert und es wurde ausschließlich durch die Waffenbehörden genutzt. Das NWR II bindet Waffenhersteller und Fachhändler in das System ein. Diese Vervollständigung begrüßen wir grundsätzlich. Jedoch muss in einem so sicherheitsrelevanten Bereich wie dem Waffenrecht gewährleistet sein, dass jede Zuständigkeitsebene personell und technisch in der Lage ist, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen. Datenlücken, Fehleingaben oder fehlerhafte Meldungen sollten vermieden und Datenlücken geschlossen werden.

Durch den Föderalismus in Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Daten im NWR jedoch bei den Waffenbehörden. Hier hat die Vergangenheit leider gezeigt, dass bestehende Versäumnisse, Fehler oder mangelhafte Erstdatenerfassung aus der Stufe NWR I, teilweise nicht wie gefordert bereinigt oder abgearbeitet werden konnten.

Auch durch die Einführung der Erfassung wesentlicher Waffenteile im Rahmen des 3. WaffRÄndG ergeben sich im NWR neue Datenlücken, wenn Waffen aus Privatbesitz an gewerbliche Erlaubnisinhaber dauerhaft oder zeitweise übergehen. Nur bei einem vollständigen, aktuellen Stammdatenblatt ist für die gewerblichen Erlaubnisinhaber erkennbar, ob die wesentlichen Waffenteile bereits mit einer Identifikationsnummer (T-ID) im NWR-II registriert sind. Hierdurch entstehen Probleme für die Nachverfolgbarkeit, da die wesentlichen Waffenteile gegebenenfalls doppelt angelegt werden (und das NWR ggf. dafür keine Fehlermeldungen ausgibt). Dem gewerblichen Erlaubnisinhaber sollten daher jederzeit genau definierte und datenschutzkonforme Möglichkeiten zur Abfrage der gespeicherten Informationen sowie eine Änderungsmöglichkeit für falsche Daten zu den in seinem Besitz befindlichen Waffen oder wesentlichen Teilen im NWR II eingeräumt werden. Insbesondere beim eigenen Handelsbestand kann das stets herangezogene Argument des Datenschutzes nicht greifen, da es sich bei diesen Daten ausschließlich um eigene personen- bzw. unternehmensbezogene Daten und nicht um Daten Dritter handelt.

Um die innere Sicherheit zu erhöhen, Täuschungsversuche zu erschweren und Sicherheitslücken zu schließen, ist zudem eine Verbesserung der geltenden Regelungen zur qualifizierten Abfrage von waffenrechtlichen Erlaubnissen und vor allem Verboten aus dem Nationalen Waffenregister für gewerbliche Erlaubnisinhaber dringend notwendig.

Lösungsvorschlag:

Gewerbliche Erlaubnisinhaber können die auf Ihre E-ID (Herstellungs-E-ID, Handels-E-ID) gemeldeten Waffendaten jederzeit qualitativ und vollständig abfragen, um die eigenen Bestände zu überprüfen. Ebenso wird eine Möglichkeit geschaffen waffenrechtliche Erlaubnisse, Erlaubnisinhalte oder Waffenbesitzverbote vor der Abwicklung von Handelsgeschäften zu überprüfen. Hierzu kann eine Abfrage unter Angabe sicherheitsrelevanter, gespeicherter Daten erfolgen.

Bei den eigenen Daten z.B.

- F-ID und abzufragende E-ID zzgl.
- W-ID der Waffe, ggf. T-ID der Teile
- Waffentypfeingliederung, Seriennummer

Bei fremden Daten z.B.:

- F-ID bzw. P-ID in Verbindung mit E-ID
- Nummer der Erlaubnis (zu Prüfungszwecken)
- Geburtsdatum des Erlaubnisinhabers (zu Prüfungszwecken)

Schaffung von Prüfmöglichkeiten für:

- Eintragung Munitionserwerbsberechtigung (MEB) mit Status und Kaliberbezeichnung
- Voreintrags-ID (V-ID oder L-ID), solange dieser nicht verbraucht oder abgelaufen ist
- Waffenbesitzverbote.

Forderungspapier NWR-II

Im Anschluss an den Workshop mit dem BMI am 03.11.2021

Neue Meldeanlässe „Korrigieren“, „Waffenteil nachmelden“, „Zusammenbau“

Wir fordern:

Zur neu eingeführten „Entnahme-Meldung“, die von Handel & Handwerk gefordert wurde, fordern wir drei weitere Meldeanlässe:

- **Korrigieren:** Ein gewerblicher Erlaubnisinhaber stellt falsche Daten im NWR fest. Mittels des Meldeanlasses „Korrigieren“ kann er die neuen Daten direkt im NWR speichern. Ebenso könnten Inhaber einer Handelserlaubnis, die bei modularen Waffen einen Austauschlauf tauschen und damit das Kaliber unter der W-ID ändern, diese Änderung ins NWR melden, ohne dass die Waffenbehörde tätig werden muss.
- **Waffenteil nachmelden:** Viele Waffen liegen im NWR noch mit unvollständigen Datensätzen (W-IDs ohne zugeordnete Waffenteile) vor. Aktuell sind zwei aufeinander folgende Meldungen nötig, um Waffenteile unter einer W-ID nachzumelden (a. Bestand erfassen; b. Waffenteil hinzufügen). Über den Meldeanlass „Waffenteil nachmelden“ kann dies deutlich vereinfacht und zugleich mehr Übersicht im Meldeprozess erreicht werden.
- **Zusammenbau:** Will ein Hersteller oder Händler aus einzelnen mit T-ID erfassten Waffenteilen eine Waffe zusammenbauen, so sind aktuell zwei aufeinander folgende Meldungen nötig (a. Bestand erfassen; b. Waffenteil hinzufügen). Über den Meldeanlass „Zusammenbau“ kann dies deutlich vereinfacht und zugleich mehr Übersicht im Meldeprozess erreicht werden.

Begründung:

Der Meldeprozess von Reparaturen ist für Büchsenmacher sehr aufwendig und mit vielen unnötigen Zwischenschritten verbunden, insbesondere dann, wenn Waffen bisher nur mit W-ID im NWR erfasst sind. Das führt zu einer hohen Arbeitsbelastung und unnötigen Kosten. Gleichzeitig ist die Bestandsmeldefrist seit dem 01.03.2021 abgelaufen. Werden jetzt also noch Waffenteile oder Waffen in den Bestand gemeldet, so muss die Behörde jedes Mal überprüfen, ob hier im Anschluss Waffenteile verbaut werden oder ob ein widerrechtliches Nachmelden von Bestandswaffen(teilen) erfolgt ist. Nicht zuletzt führen diese aufeinander aufbauenden Meldungen zu einer unnötigen Belastung der Kopfstelle.

Lösungsvorschlag:

Die drei neuen Meldeanlässe werden zeitnah implementiert, um den Meldeaufwand für die gewerblichen Erlaubnisinhaber, aber auch den Arbeits- und Kontrollaufwand in den Behörden deutlich zu senken und mehr Eindeutigkeit der Meldungen zu erreichen, was die Sicherheit deutlich erhöht und die Fehleranfälligkeit merklich reduziert. Zugleich wird die Kopfstelle im Rahmen der Reparaturen entlastet, da statt zwei Meldungen i.d.R. nur noch eine nötig ist.

Forderungspapier NWR-II

Im Anschluss an den Workshop mit dem BMI am 03.11.2021

Fehler aufgrund veralteter Daten im NWR (Zentrale Komponente)

Wir fordern:

Veraltete Daten müssen von Behörden zeitnah bereinigt werden, damit diese bei den gewerblichen Erlaubnisinhabern nicht zu Problemen, z.B. beim Austausch oder Umbau führen.

Begründung:

Liegen Daten im NWR in einer veralteten Datenstruktur vor, so ist es Herstellern und Büchsenmachern nicht möglich, einen Austausch oder einen Umbau zu melden. Diese Meldung führt zu Fehlercode 48. Erst nachdem die Waffenbehörde manuell die Daten erneut im NWR gespeichert hat, kann die Meldung erfolgreich übermittelt werden. Dies führt im Arbeitsalltag der Hersteller und Büchsenmacher, aber auch der Waffenbehörden zu einer erhöhten Arbeitsbelastung und zu Verzögerungen.

Lösungsvorschlag:

Alle Behörden müssen eine entsprechend eindeutige Arbeitsanweisung erhalten, wie solche alten Daten schnell und effizient behoben werden können. Wenn dies, wie vom BVA ausgeführt, durch die Installation einer neuen Version bereits behoben werden kann, dann bitten wir das BVA, die FL-NWR und das BMI darum, die Waffenbehörden und auch die ÖWS-Anbieter über diesen Lösungsweg entsprechend zu informieren. Ebenso ist jeweils eine bundesweite Information an alle Waffenbehörden nötig, wenn durch ein Release hier Handlungsbedarf entsteht. Wir begrüßen die Initiative des BVA, Behörden mit veralteten Versionen zu identifizieren und zu kontaktieren.

Forderungspapier NWR-II

Im Anschluss an den Workshop mit dem BMI am 03.11.2021

Aktualisierungsintervalle in der Registerkomponente verkürzen

Wir fordern:

Die Aktualisierungsintervalle der Registerkomponente müssen deutlich verkürzt werden, um insbesondere Sicherheitslücken oder schwere Fehler (Bugs) zeitnah beheben zu können. Auch die Aufnahme neuer Katalogwerte (z.B. neuer Hersteller) muss kurzfristiger erfolgen können.

Begründung:

Als Beispiel sei folgender Fall angeführt: Lange ging aus den Hinweismeldungen an die Behörden nicht hervor, ob es sich um einen temporären (Reparatur, Kommission, Verwahrung) oder einen dauerhaften (Ankauf) Erwerb durch einen gewerblichen Erlaubnisinhaber handelte. Das hat in der Praxis zu zahlreichen Rückfragen bei Kunden und gewerblichen Erlaubnisinhabern und damit einen hohen Arbeitsaufwand und auch Frust auf allen Seiten geführt. Dieses Problem wurde erst 14 Monate nach Auftreten der ersten Probleme behoben.

Ein weiteres Problem für viele gewerbliche Erlaubnisinhaber war, dass ein Austausch von Waffenteilen mit gleicher Seriennummer, aber unterschiedlicher T-ID nicht möglich war. Auch hier dauerte es 9 Monate, bis das Problem behoben war.

Das sind für erkannte und behebbare Fehler viel zu lange Korrekturzeiten.

Lösungsvorschlag:

Wir begrüßen die vom BMI vorgetragene Notfall- und Funktionsreleases, um Probleme kurzfristiger lösen zu können. Diese sollten in Zukunft effektiv dazu eingesetzt werden, erkannte Fehler, die sowohl bei den Waffenbehörden als auch bei den gewerblichen Erlaubnisinhabern zu einer unnötigen Arbeitsbelastung führen, zeitnah beheben zu können.

Bei den großen Regelreleases würden wir uns eine engere Abstimmung mit allen Beteiligten (ÖWS-Anbietern, bedeutende Nutzer der NWR-Schnittstelle) zu den geplanten Schritten wünschen, um hier eine gemeinsame Priorisierung festlegen zu können.

Forderungspapier NWR-II

Im Anschluss an den Workshop mit dem BMI am 03.11.2021

Unnötige Meldungen bei Umbau vermeiden (Neu-Dekowaffen)

Wir fordern:

Beim Umbau von Waffen ohne den Austausch eines wesentlichen Waffenteils muss ein vom Umbau betroffenes Waffenteil nicht erfasst werden.

Begründung:

Insbesondere beim Unbrauchbar machen einer Waffe (Umbau in Dekowaffe nach EU-Standard) müssen aktuell noch alle verbauten Waffenteile erfasst werden, da alle vom Umbau betroffen sind. Da aber in der Regel Altwaffen umgebaut werden, die im NWR noch komplett ohne Teile, also nur mit W-ID erfasst sind, stellt dies einen sehr starken Melde- und damit Arbeitsaufwand und somit hohe Kosten für die gewerblichen Erlaubnisinhaber dar.

Eine W-ID bedingt jedoch, dass verbaute Teile enthalten sind. Wird also die W-ID umgebaut und werden dabei alle verbauten wesentlichen Waffenteile verändert, wie es beim Umbau in eine Dekowaffe der Fall ist, so ist durch den Umbau der W-ID in eine Neu-Dekowaffe impliziert, dass alle verbauten Teile ebenfalls umgebaut wurden.

Lösungsvorschlag:

Sind bei einer Waffe keine verbauten Teile erfasst, so ist es fortan nicht mehr nötig, beim Umbau alle betroffenen Teile nachzuerfassen, wenn die waffentechnische Ausführung der Waffe 1:1 auf alle verbauten wesentlichen Waffenteile übertragen werden kann.

Sind bei einer Waffe bereits verbaute Teile erfasst, so werden die T-IDs bei einer Unbrauchbarmachung der W-ID seitens der Zentralen Komponente automatisiert auf „unbrauchbar gemacht“ gesetzt. Dies würde in der Praxis dazu führen, dass mehr Hersteller und Büchsenmacher bereit sind, die ohnehin schon aufwendige Unbrauchbarmachung nach dem EU-Deaktivierungsstandard überhaupt durchzuführen und damit scharfe Waffen aus dem Umlauf zu ziehen.

Forderungspapier NWR-II

Im Anschluss an den Workshop mit dem BMI am 03.11.2021

Aussagekräftigere Fehlercodes (Fehlercode 26)

Wir fordern:

Die Fehlercodes, die Hersteller und Händler aus dem Register zurückgespielt bekommen, müssen so aussagekräftig wie möglich sein. Deshalb muss z.B. der Fehlercode 26 um das falsche/die falschen Attribute ergänzt werden.

Begründung:

Insbesondere beim Fehlercode 26 wird lediglich folgender Hinweis gegeben: „Die gemeldeten Daten zur Identitätsprüfung der Waffe/Waffenteil stimmen nicht mit den unter der angegebenen Waffen-/Waffenteil-ID gespeicherten Daten überein.“ Hier benötigen Hersteller und Händler einen großen Rechercheaufwand, um die Daten abzugleichen. Dies ist nur über die Waffenbehörde möglich, wodurch auch hier zeitliche Ressourcen gebunden werden.

Lösungsvorschlag:

Wir begrüßen den Lösungsvorschlag des BMI und des DVZ, ab Dezember 2021 innerhalb dieses Fehlers das oder die Attribute auszugeben, das von den Daten im NWR abweicht. Dies wird die gewerblichen Erlaubnisinhaber, die Softwareanbieter, aber auch die Waffenbehörden stark entlasten.

Wir bitten darum, auch die anderen Fehlercodes dahingehend zu überprüfen, die durch solche Attribute spezifiziert werden können. Beispielhaft sei hier genannt:

Fehlercode 22	Die ID der gemeldeten Waffe/Waffenteil ist nicht bekannt.	Bei Waffen mit verbauten Teilen Ausgabe, ob sich dies auf die Waffen-ID oder ggf. nur auf eine Teile-ID bezieht. Wenn Teile-ID, dann Attribut „Gehäuse“ etc.
Fehlercode 30	Als verbaut gemeldete Waffenteile sind bereits (teilweise) registriert.	Ausgabe über Attribut, welche Teile bereits registriert sind.
Fehlercode 36	Die gemeldeten NWR-IDs sind (teilweise) ungültig.	Bei Waffen mit verbauten Teilen Ausgabe, ob sich dies auf die Waffen-ID oder ggf. nur auf eine Teile-ID bezieht. Wenn Teile-ID, dann Attribut „Gehäuse“ etc.
Fehlercode 37	Die ausgefüllten Felder der Meldung enthalten (teilweise) ungültige Werte.	Ausgabe über Attribut, welche Felder betroffen sind.
Fehlercode 38	In der Meldung wurden nicht alle Pflichtfelder ausgefüllt.	Ausgabe über Attribut, welche Felder betroffen sind.
Fehlercode 39	In der Meldung wurden nicht alle wesentlichen Waffenteile als zum Einbau vorgesehene oder verbaute Waffenteile angegeben.	Ausgabe über Attribut, welche Teile betroffen sind.
Fehlercode 43	Es wurden nicht alle notwendigen Daten zur gemeldeten Waffe oder zum gemeldeten Waffenteil angegeben.	Bei Waffen mit verbauten Teilen Ausgabe, ob sich dies auf die Waffen-ID oder ggf. nur auf eine Teile-ID bezieht. Wenn Teile-ID, dann Attribut „Gehäuse“ etc. Ausgabe über Attribut, welche Felder betroffen sind.
Fehlercode 43	Die gemeldete Waffe/Waffenteil besitzt einen für diese Meldung unzulässigen Status.	Bei Waffen mit verbauten Teilen Ausgabe, ob sich dies auf die Waffen-ID oder ggf. nur auf eine Teile-ID bezieht. Wenn Teile ID, dann Attribut „Gehäuse“ etc.
Fehlercode 46	Die Meldung ist nicht konform zum XML-Schema.	Ausgabe über Attribut, welche Felder betroffen sind.

Forderungspapier NWR-II

Im Anschluss an den Workshop mit dem BMI am 03.11.2021

DataMatrix-Codes auf Ausdrucken aus dem NWR-Meldeportal

Wir fordern:

Auch auf den Meldebescheinigungen aus dem Meldeportal soll ein DataMatrix-Code eingeführt werden, der den gewerblichen Erlaubnisinhabern das Erfassen erleichtert und damit die Fehlerhäufigkeit bei den händischen Eingaben reduziert.

Begründung:

Im Workshop wurde vonseiten des BMI an die Verbände herangetragen, die gewerblichen Erlaubnisinhaber darum zu bitten, möglichst frühzeitig zu melden und Dritten alle nötigen Daten mitzuteilen, damit diese ihrer Meldepflicht nachkommen und Fehler bei den Meldungen reduziert werden können.

Ca. 1.000 Fachhandelsunternehmen nutzen für die Meldungen das kostenfreie NWR-Meldeportal des Bundes. In diesem können sie nach Ihren Meldungen Ausdrücke generieren, die als Datenvorlage für einen anderen erwerbenden gewerblichen Erlaubnisinhaber genutzt werden können. Wären auf diesen Ausdrucken DataMatrix-Codes aufgedruckt, die die gemeldeten Waffendaten beinhalten würden, so könnte die Erfassung durch den Dritten schnell und ohne Fehler bei der händischen Erfassung erfolgen. Alle Beteiligten (auch die Waffenbehörden) würden deutlich entlastet werden.

Mit diesem Schritt würde zugleich einem auch von der EU-Kommission im „Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie (EU) 2021/555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen“ Schritt nach einer Technologie zur Verbesserung der Nachverfolgung und der Sicherheit des Erwerbs und Besitzes von Waffen Rechnung getragen werden, denn auch hier ist bereits von „Datenmatrix-Codes“ zur Überwachung und Rückverfolgung von Feuerwaffen die Rede (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2021:647:FIN&qid=1635428505288&from=EN>, Seite 15).

Lösungsvorschlag:

Der VDB stellt für das NWR-Meldeportal den DataMatrix-Code im OEWI-Standard zur Verfügung. Dieser Code sollte gegenüber anderen in der Branche implizierten Codes genutzt werden, da er als einziger eine fehlerfreie Übermittlung aller Daten und Vorgänge ermöglicht. In diesem Code können alle für die Meldung des anderen gewerblichen Erlaubnisinhabers nötigen Daten – mind. jedoch die in der Meldung des NWR-Meldeportal-Nutzers übermittelten Daten – hinterlegt werden, sodass diese direkt übertragen werden können. Eine Fehleingabe von W-IDs, T-IDs wird verhindert, Daten können vollständiger übermittelt werden. Damit könnten gewerbliche Erlaubnisinhaber ihrer Meldung schneller und mit einer geringeren Fehlerquote nachkommen und dem Wunsch des BMI wäre Rechnung getragen. Alternativ kann das BMI einen eigenen, bundesweit einheitlichen DataMatrix-Code entwickeln und zur Verfügung stellen. Der OEWI-Standard (www.oewi-standard.org) kann dafür als Basisgrundlage ggf. verwendet werden.